

ZH_OBERGERICHT PS230121 vom 18. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230121

FR: ZH_OBERGERICHT PS230121 du 18 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230121 del 18 luglio 2023

Erwägungen

E. 2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und

- 3 - (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4). 3.1. Die Vorinstanz erwog, aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen sowie den Betriebsakten gehe hervor, dass der Beschwerdeführer, nachdem er vom Staat Zürich betrieben worden sei, gegen den Zahlungsbefehl Nr. ... Rechtsvorschlag erhoben habe. Dieser sei im Rahmen eines Rechtsöffnungsverfahrens mit Entscheid vom 6. September 2022 rechtskräftig beseitigt worden, woraufhin sich der Gläubiger am 3. Oktober 2022 mit einem Fortsetzungsbegehren an das zuständige Betreibungsamt gewandt habe. Dieses habe dem Beschwerdeführer im Anschluss daran den Pfändungsvollzug angekündigt und habe mehrfach vergebens versucht, ihn dazu vorzuladen. Im Februar 2023 habe das Betreibungsamt schliesslich einen polizeilichen Vorführungsauftrag erlassen. Nachdem der Pfändungsvollzug auch im April 2023 noch immer nicht habe vollzogen werden könne, habe das Betreibungsamt im Sinne einer Sicherungsmassnahme die Sperrung des ZKB-Kontos des Beschwerdeführers veranlasst (act. 14 E. 2 mit Verweis auf act. 6/10). Bei der Kontosperrung des Beschwerdeführers durch das Betreibungsamt handle es sich somit nicht um eine Pfändung, sondern um eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherung der Pfändung, da der Beschwerdeführer den wiederholten Aufforderungen zum persönlichen Erscheinen auf dem Amt für die Durchführung des Pfändungsvollzuges nicht

- 4 - nachgekommen sei. Gegen eine blossе Sicherungsmassnahme wie die streitgegenständliche Kontosperrung könne nicht eigenständig Beschwerde geführt werden, da darauf die Regeln der superprovisorischen Massnahmen zur Anwendung gelangten, weshalb auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten sei (act. 14 E. 3.1 mit

Verweis auf OGer ZH PS150045 vom 24. August 2015). 3.2. Mit den (zutreffenden) Erwägungen der Vorinstanz setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er legt nicht einmal in rudimentärer Weise dar, inwiefern die Vorinstanz seiner Auffassung nach das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt unzutreffend festgestellt haben soll. Insbesondere äussert sich der Beschwerdeführer nicht dazu, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht von einer superprovisorischen Massnahme ausgegangen und zu Unrecht nicht auf seine Beschwerde eingetreten sein soll. Der Beschwerdeführer macht einzig geltend, die Vorinstanz behaupte, die gesperrten Gelder seien (sinngemäss: pfändbares) Vermögen. Damit verkenne das Gericht, dass es sich ausschliesslich um Rentengelder handle, welche unantastbar seien (act. 15). Dies stellt keine Auseinsetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid dar, deshalb fehlt es auch nach den reduzierten Anforderungen an die Rechtsmitteleingabe eines Laien an einer hinreichenden Begründung der Beschwerdeschrift und auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer ist indes darauf hinzuweisen, dass das Betreibungsamt im Zeitpunkt der Pfändung – unter Mitwirkung des Beschwerdeführers – abklären und entscheiden wird, ob das fragliche Bankguthaben unpfändbar (bzw. wie der Beschwerdeführer schreibt "unantastbar") ist. 3.3. Auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz zur Legitimation der Betreibungsamtes und zur Verwendung des amtlichen Namens nimmt der Beschwerdeführer sodann keinerlei Bezug, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 62 GebV SchKG).

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.